

Krankenanstalten-Rechnungsabschluss- Berichtsverordnung - KRBV

Informations- und Schulungsveranstaltung für
KDok-Anwenderinnen und -Anwender

Teil I – Grundlagen des Berichtswesens

März 2010

Grundlagen

- In der Kostenrechnungsverordnung für landesgesundheitsfondsfinanzierte Krankenanstalten ist die Bestimmung enthalten, dass von jeder Krankenanstalt
- ein **Rechnungswesen** (sog. Krankenanstalten-Rechnungswesen) und
 - ein **Berichtswesen**
- zu führen sind, und zwar so, dass diese beiden Instrumente den jeweiligen Aufgaben und den Anforderungen der Krankenanstalten entsprechen (§ 1 Kostenrechnungsverordnung).

Das Krankenanstellen-Berichtswesen

- Das Krankenanstellen-Berichtswesen hat die internen und externen Berichtsadressaten mit Informationen bzw. Daten zur Beobachtung und Steuerung des Leistungsgeschehens und zur Verfolgung des Zielerreichungsgrades der Krankenanstalt zu versorgen.

- Es ist zu unterscheiden zwischen dem
 - **internen** Berichtswesen bzw. Berichtssystem und dem
 - **externen** Berichtswesen bzw. Berichtssystem.

Das Krankenanstellen-Berichtswesen

- Das **interne Berichtswesen bzw. -system** hat die Aufgabe, den krankenanstelleninternen Berichtsadressaten die zur Erfüllung ihrer Entscheidungs-, Führungs- bzw. Steuerungs- und Kontrollaufgaben benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.
- Das **externe Berichtswesen bzw. -system** hat seine Hauptadressaten nicht innerhalb der Krankenanstalt, sondern extern.
- Zum **externen Berichtswesen bzw. -system** gehören
 - der Sammel-Kostennachweis, die Kostennachweise der Kostenstellen und der kalkulatorische Anhang gemäß Kostenrechnungsverordnung sowie
 - die durch die KRBV definierten, standardisierten, krankenanstellenbezogenen, auf dem Jahres- bzw. Rechnungsabschluss basierenden Einzelberichte VKS, EVR, QVA, ES und ZS.

Die Krankenanstellen-Kostenrechnung

- Der Krankenanstellen-Kostenrechnung obliegen als Hauptaufgaben die Kostenermittlung und die Kostenstellenrechnung zur Dokumentation und Bereitstellung von Kosteninformationen für die von der Kostenrechnungsverordnung definierten externen Zwecke der Vorlage der Kostenrechnungsergebnisse an den Landeshauptmann und über diesen an das Bundesministerium für Gesundheit bis 31. Mai des jeweiligen Folgejahres.

Die Krankenanstellen-Kostenrechnung

- ❖ Zielsetzungen der Krankenanstellen-Kostenrechnung
 - Oberstes Rechnungsziel der Krankenanstellen-Kostenrechnung zur Erfüllung externer Zwecke ist die Bereitstellung von Kosteninformationen an die Berichtsadressaten (Landeshauptmann, Bundesministerium für Gesundheit) im Rahmen der Fremd- bzw. Drittinformationspflicht und für überbetriebliche Kostenvergleiche.

Die Krankenanstellen-Kostenrechnung

❖ Zielsetzungen der Krankenanstellen-Kostenrechnung

- Die obersten Rechnungsziele der Kostenrechnung zur Erfüllung krankenanstelleninterner Zwecke im Rahmen der Selbstinformationspflicht bestehen in der Bereitstellung von Kosteninformationen für die
 - Schaffung von Kostentransparenz,
 - Erweiterung und Stärkung des Kostenbewusstseins,
 - Planung und Steuerung von Prozessen, Programmen und Potenzialen,
 - Kontrolle der Wirtschaftlichkeit des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses,
 - Entscheidungen,
 - Erfolgs-, Bewertungs-, Kennzahlen- und Vergleichsrechnungen.

Das Krankenanstellen-Berichtssystem nach KRBV

- Dem Krankenanstellen-Berichtssystem nach KRBV obliegen als Hauptaufgaben die Gewinnung von Informationen aus dem Jahres- bzw. Rechnungsabschluss der Krankenanstalt zur Dokumentation und Bereitstellung für die von der KRBV definierten externen Zwecke der Vorlage der Informationen bzw. Daten an den Landeshauptmann bis 30. Juni und über diesen an das Bundesministerium für Gesundheit bis 31. Juli des Folgejahres.

Das Krankenanstellen-Berichtssystem nach KRBV

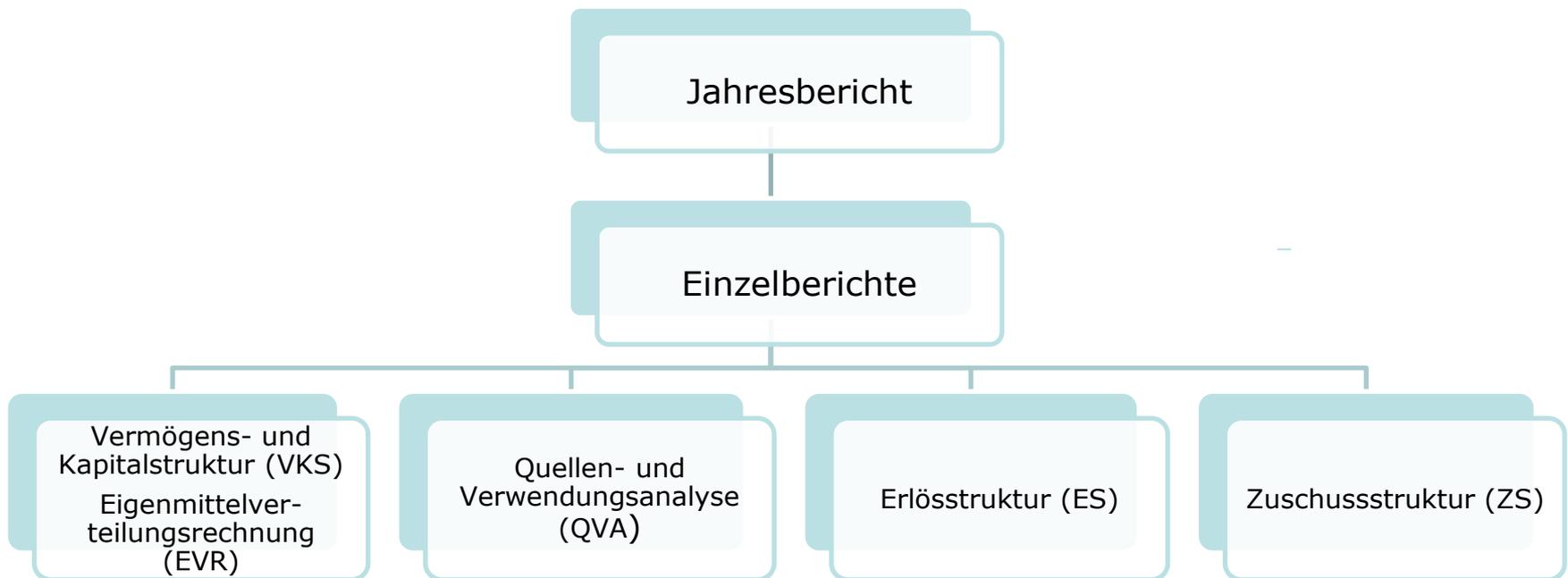
❖ Zielsetzungen des Berichtssystems nach KRBV

- Oberstes Ziel des externen Krankenanstellen-Berichtssystems gemäß KRBV ist es, die Berichtsadressaten über pagatorische Aspekte der Betriebsführung (Investition, Finanzierung, Liquidität) zu informieren und den Finanziers der Krankenanstellen aussagekräftige transparente Informationen zur Verfügung zu stellen sowie überbetriebliche Vergleichbarkeit auf aggregierter Ebene zu ermöglichen.

Berichtsstruktur

❖ EINFACHE BERICHTSSTRUKTUR

Die einfache Berichtsstruktur für die Berichterstattung über die einzelne Krankenanstalt stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

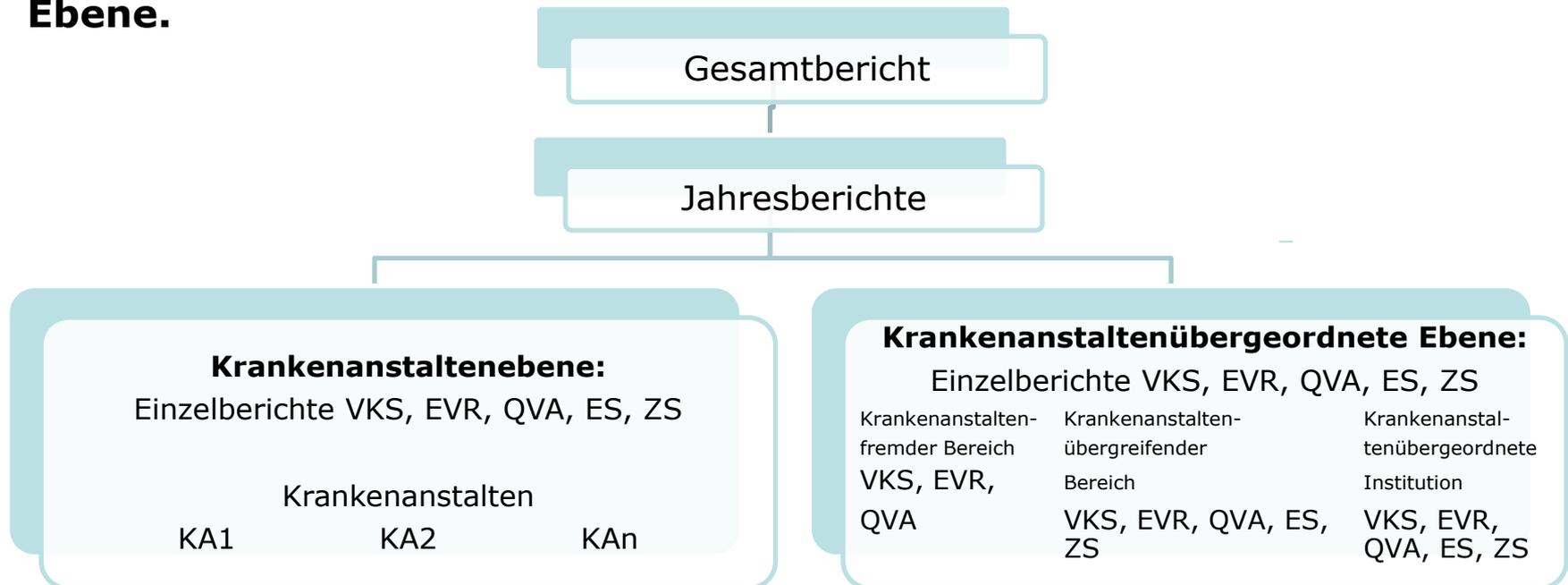


Berichtsstruktur

❖ ZUSAMMENGESetzte BERICHTSSTRUKTUR

In einzelnen Fällen ist es für die Berichtsstruktur notwendig, zwischen zwei Berichtsebenen zu unterscheiden:

der **Krankenanstaltenebene** und der **krankenanstaltenübergeordneten Ebene**.



Berichtsebenen

- Krankenanstaltenebene
- Krankenanstaltenübergeordnete Ebene

Die krankenanstaltenübergeordnete Ebene umfasst die Leistungen dieser Ebene sowie Bereiche, die von mehreren Krankenanstalten gemeinsam genutzt werden, wie z.B. zentrale EDV, zentrale Buchhaltung (§ 1 Abs. 2 dritter Satz KRBV). In bestimmten Fällen gehört auch der krankenanstaltenfremde Bereich zu dieser Berichtsebene:

- die krankenanstaltenübergeordnete Institution,
- der krankenanstaltenübergreifende (gemeinsame) Bereich,
- der krankenanstaltenfremde Bereich.

Vereinfachte Berichtslegung

Sind im Rechnungsabschluss nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereiche (z.B. Langzeitpflegebereich) enthalten, sind diese gemäß § 1 Abs. 3 KRBV, sofern es das bestehende pagatorische Rechnungswesen in seiner Differenziertheit (z.B. eigene Verrechnungskreise) zulässt, getrennt darzustellen. Macht der nicht landesgesundheitsfondsfinanzierte Bereich betragsmäßig über 50 % der im gesamten Rechnungsabschluss ausgewiesenen Einnahmen bzw. Erträge aus, so kann im Einvernehmen mit dem BMG eine vereinfachte Berichtslegung erfolgen.

Allgemeine Feststellungen zum Krankenanstalten-Berichtssystem nach KRBV

- Für das Berichtssystem und dessen Umsetzung bzw. Anwendung gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der technischen Machbarkeit. Diesbezüglich gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung, die im Berichts-Handbuch festgelegt bzw. zu finden sind.
- Müssen Schätzungen vorgenommen werden (wie z.B. bei Rückstellungen), so gelten für die angewandten Schätzverfahren jene Grundsätze, die auch im Rahmen der Buchführung bzw. Bilanzierung Gültigkeit haben.

Allgemeine Feststellungen zum Krankenanstellen-Berichtssystem nach KRBV

- Gibt es Fälle, wo sich in der Verordnung oder im Berichtshandbuch und auch im Schulungshandbuch keine eindeutigen Lösungen finden lassen, so gelten in jedem Fall die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.
- Es kann geboten sein, dass man zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens, aber auch zur Sicherung der Kontinuität und der Verlässlichkeit bzw. Aussagekraft der Berichte interne Regeln festlegt, für deren Einhaltung und Beibehaltung dann zu sorgen ist.